

Ingenieurvertrag
Planungsleistungen zum Neubau der Kläranlage Klöden
Wasser- und Abwasserzweckverband „Elbe-Elster-Jessen“

Zwischen

Wasser- und Abwasserzweckverband „Elbe-Elster-Jessen“
Jessener Straße 14
06917 Jessen (Elster) OT Grabo

Nachfolgend Auftraggeber (AG) genannt –

Und

Nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt –

wird folgender Ingenieurvertrag geschlossen:

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Bestandteile / Grundlagen des Vertrages
- § 3 Leistungen des AN
- § 4 Pflichten des AN
- § 5 Zusammenarbeit zwischen AG und AN
- § 6 Termine und Fristen
- § 7 Honorar / Vergütung
- § 8 Änderungs- und Zusatzleistungen
- § 9 Zahlungen
- § 10 Abnahme / Teilabnahme
- § 11 Mängelhaftung / Schadensersatz / Haftpflichtversicherung
- § 12 Herausgabe von Unterlagen / Zurückhaltungsrechte
- § 13 Kündigung
- § 14 Streitigkeiten
- § 15 Sonstige Bestimmungen / Zusätzliche Vereinbarungen
- § 16 Salvatorische Klausel / Vertragsveränderungen

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Der AG beauftragt den AN mit den Planungsleistungen inkl. der örtlichen Bauüberwachung zum Neubau der Kläranlage Klöden.
- 1.2 Die Planung hat entsprechend den gültigen Regeln und dem Stand der Technik zu erfolgen. Die Planung muss auch wirtschaftliche und energiewirtschaftliche Gesichtspunkte einbeziehen.
- 1.3 Inhalt und Umfang der vom AN zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach den in § 2 näher bezeichneten Vertragsgrundlagen.

§ 2 Bestandteile / Grundlagen des Vertrages

- 2.1 Dieser Ingenieurvertrag.
- 2.2 Honorarkalkulation für die Planungsleistungen nach HOAI 2021 auf der Grundlage der Kostenschätzung des AG (endgültig auf der Grundlage der Kostenberechnung) basierend auf der Grundlage des Angebotes des AN vom xx.xx.xxxx.
(Anlage 1 zu diesem Vertrag)
- 2.3 Grundlagen des Vertrages sind auch alle für das Bauvorhaben einschlägigen gesetzlichen, öffentlich-rechtlichen und behördlichen Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien sowie technische Bestimmungen und (fachlich) allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst sowie der aktuelle Stand der Ingenieurwissenschaften unter Berücksichtigung der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit, insbesondere hinsichtlich der späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten.

§ 3 Leistungen des AN

- 3.1 Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer folgende Leistungen:

Erarbeitung einer Planung für ein Neukonzept der Kläranlage Klöden auf eine Größe von 1.500 EW. Die Planungsleistung ist für die Leistungsphasen 1-9 HOAI 2021 gemäß Anlage 1 zu erbringen.

Die für die Planung erforderlichen Grundlagen (Übersichtspläne, Betriebstagebuch, Klärschlammkonzept etc.) werden dem AG zur Verfügung gestellt.
- 3.2 Der AN ist verpflichtet, für das in § 1 dieses Vertrages genannte Bauvorhaben sämtliche beauftragte Leistungen und die darin enthaltenen und dafür erforderlichen Leistungs- und Arbeitsschritte zu erbringen und dabei alle Pflichten zu erfüllen, die sich aus dem beauftragten Leistungsinhalt und -umfang, den vereinbarten Vertragszielen und den Bestandteilen dieses Vertrages sowie aus der Sachwalter Stellung des AN gegenüber dem AG ergeben und die für die Herbeiführung der geschuldeten Teilerfolge und des geschuldeten (Gesamt-) Werkerfolges erforderlich sind. Hierbei hat der AN insbesondere die in der Leistungsbeschreibung genannten Leistungen zu erbringen, die als wesentliche

Arbeitsschritte Teile des Gesamterfolges (selbstständige Teilerfolge) sind und vom AN mangelfrei und vollständig erfüllt werden müssen. Der AN hat alle Teilleistungen (Grundleistungen) der beauftragten Leistungsphasen gem. HOAI 2021 zu erbringen (geschuldetes Vertragssoll).

- 3.3 Soweit für die Herbeiführung der vom AN geschuldeten Teilerfolge und / oder zur Herbeiführung des geschuldeten (Gesamt-) Werkerfolges über die beauftragten Leistungen der einzelnen Leistungsphasen hinaus weitere, bisher nicht in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Tätigkeiten erforderlich werden, sind diese Leistungen auch vertraglich geschuldet. Die Vergütung solcher Leistungen richtet sich nach § 10 des Vertrages.
- 3.4 Ausarbeitungen, Darstellungen, Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem AG:
- a) in analoger Form, für Pläne in maßstabsgerechten Formaten
 - b) in einfacher Ausfertigung (farbig)
 - c) in digitaler Form in folgenden Dateiformaten:
 - Berichte, einschließlich Anlagen (Schriftstücke, Tabellen, Zeitpläne): *.pdf
 - Fotos: *.jpg-Format
 - Pläne in digitaler Form im *.dwg/dxf-Format (AutoCAD)
- zu übergeben.
- 3.5 Der AN hat die von ihm zu übergebenden Unterlagen im nötigen Umfang zu bearbeiten. Unvollständige, nicht nachvollziehbare oder nicht prüfbare Unterlagen werden dem AN zur Überarbeitung auf seine Kosten zurückgeschickt. Der AN hat die von ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasser“ zu unterzeichnen.

§ 4 Pflichten des AN

- 4.1 Der AN verpflichtet sich, die Interessen des AG gewissenhaft wahrzunehmen und seine Leistung vorrangig nach dem vom AG vorgegebenen Anforderungen an die Planung und an die Ausführung unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, der Bautechnik und den Grundsätzen der Funktionalität und der Wirtschaftlichkeit – auch hinsichtlich der Unterhaltungs- und Betriebskosten in der Nutzungsphase – zu erbringen. Der AN ist verpflichtet, den AG über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Angelegenheiten und Umstände unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- 4.2 Der AN bestätigt, dass er mit dem Personal und gegebenenfalls den Nachunternehmern, die er in den Angebotsunterlagen benannt hat, alle erforderlichen Leistungen erbringt und selbstständig ohne Mitwirkung des AG die Fachingenieure (falls erforderlich) zeitlich koordiniert, steuert und mit seinen Leistungen abstimmt. Sollte sich ein Nachunternehmeraustausch als erforderlich erweisen, hat der AN den AG darauf unverzüglich hinzuweisen. Es bedarf diesbezüglich der Zustimmung des AG. Gleiches gilt für Personalwechsel im Hause des AN.
- 4.3 Der AN hat den AG in jeder Phase der Planung und Ausführung rechtzeitig schriftlich auf voraussichtliche Qualitäts-, Kosten- und Terminabweichungen hinzuweisen und

Lösungsvorschläge zur Einhaltung der vom AG vorgegebenen Qualitäten, Kosten und Termine zu unterbreiten.

- 4.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur absoluten Verschwiegenheit im Verhältnis zu Dritten (auch zu sämtlichen Medien) hinsichtlich sämtlicher ihm zugänglicher Kenntnisse und Informationen über das Bauvorhaben und der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren einschließlich der Inhalte der vom Auftraggeber eingegangenen Vertragsbeziehungen. Ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitspflicht ist ein wichtiger Kündigungsgrund für den AG.

§ 5 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer

- 5.1. Der AG fördert die Planung und Durchführung des Bauvorhabens und wird die erforderlichen Entscheidungen innerhalb angemessener Zeit treffen. Der AG hat seine Planungsvorgaben und Planungsabsichten jeweils rechtzeitig mitzuteilen und in Abstimmung mit dem AN zu konkretisieren und umzusetzen. Auf fehlende Informationen diesbezüglich hat der AN den AG wiederum vorausschauend hinzuweisen.
- 5.2 Der AN hat nach Fertigstellung aller Leistungen, spätestens bei Abnahme der Leistungen vom AG geforderte Unterlagen zurückzugeben. Er darf diese Unterlagen Dritten nur nach vorheriger Zustimmung des AG zur Einsicht geben oder sie an Dritte weitergeben. Soweit der AN Unterlagen bzw. Vorgaben und Entscheidungen für die Ausführung seiner Leistungen benötigt, ist er verpflichtet, den AG so rechtzeitig schriftlich darauf hinzuweisen, dass der AG in angemessener Frist die Unterlagen beschaffen bzw. vorlegen und die Entscheidungen treffen und der AN seine Leistungen rechtzeitig erbringen kann. Bedenken gegen Unterlagen, Vorgaben oder Entscheidungen hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 5.3 Folgende Leistungen werden vom AG oder von fachlich Beteiligten erbracht und sind vom AN mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:
- Führen von Verhandlungen mit projektbezogener vertraglicher oder öffentlich-rechtlicher Bindungswirkung für den AG.

§ 6 Termine und Fristen

- 6.1 Der AN hat die einzelnen geschuldeten Planleistungen und alle damit zusammenhängenden Aufgaben in angemessenen Fristen zu erbringen. Im Übrigen hat der AN seine Leistungen so zügig zu beginnen, zu fördern, auszuführen und zu vollenden, dass die einzelnen Planungsschritte und das Bauvorhaben ohne zeitliche Verzögerungen realisiert werden können.
- 6.2 Der AN hat die Ausführungspläne im Anschluss an die Vergabe soweit fortzuschreiben, dass der mit den jeweiligen ausführenden Firmen im Zuge der Vergabe abgestimmte Bauablauf und die vereinbarten Ausführungsfristen eingehalten werden können und dass es keinerlei Störungen in der Arbeitsvorbereitung der jeweils ausführenden Firmen gibt. Die zur Vorbereitung der Vergabe notwendigen Planungsdetails sind so vollständig und detailliert zu

erstellen, dass eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen erstellt werden können.

- 6.3 Für die Bauausführung hat der AN in Abstimmung mit dem AG einen Bauzeitenplan zu Beginn der Vorbereitung der Vergaben aufzustellen. Der AN ist verpflichtet, alle für die Ausführung des Bauvorhabens erforderlichen Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass die zwischen dem AG und den bauausführenden Unternehmen vereinbarten Fertigstellungstermine nicht aus Gründen gefährdet oder verzögert wird, die (auch) im Einfluss- oder Verantwortungsbereich des AN liegen.
- 6.4 Bei vom AN verschuldeten Terminüberschreitungen ist der AG berechtigt, auf Kosten des AN Dritte mit der Ausführung der nicht frist- oder termingerecht erbrachten Leistungen des AN nach Eintritt des Leistungsverzugs zu beauftragen (Ersatzvornahme). Leistungsverzug ist gegeben, wenn der AG dem AN eine angemessene Frist zur Leistungserbringung und Vertragserfüllung gesetzt und sie mit einer ausdrücklichen Mahnung verbunden hat, ohne dass die jeweils geforderte Leistung vom AN erbracht worden ist. Bei verbindlichen Vertragsterminen und Vertragsfristen bedarf es den Leistungsverzug keiner Mahnung, es sei denn, der AN weist nach, dass er in der Leistungserbringung zuvor behindert war und er diese Behinderung unverzüglich dem AG angezeigt hat. Der AG wird jedoch in beiden Fällen vor Einleitung und Durchführung einer etwaigen Ersatzvornahme dem AN unter Nachfristsetzung Gelegenheit geben, die Fertigstellung nachzuholen. Weitergehende Schadensersatzansprüche des AG bleiben in jedem Falle unberührt.
- 6.5 Der AN ist verpflichtet, alle prüfungspflichtigen Unterlagen und Angaben den Behörden und eventuell dem Prüfstatiker sowie anderen Fachingenieuren so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass die jeweilige Prüfung der Unterlagen termingerecht und ohne Verzögerungen durchgeführt werden kann.
- 6.6 Verlängert sich die Bearbeitungszeit auf Grund von Umständen, die der AN nicht zu vertreten hat, sind die Bearbeitungszeiten dementsprechend anzupassen. Glaubt sich der AN in der fristgerechten Ausführung der Leistung behindert, so hat er es dem AG unverzüglich, schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Honorar / Vergütung

- 7.1 Für die Durchführung sämtlicher Leistungen nach diesem Vertrag vereinbaren die Parteien folgendes vorläufiges Berechnungshonorar für die Leistungsphasen 1-9 § 43 HOAI 2021 Ingenieurbauwerke, für die Leistungsphasen 1-9 § 55 HOAI 2021 Technische Ausrüstung, für die Leistungsphasen 1-9 § 39 HOAI 2021 Freianlagen, für die Leistungsphasen 1-9 § 47 HOAI 2021 Verkehrsanlagen für die Leistungsphasen 1-6 § 51 HOAI 2021 Tragwerksplanung, gemäß Anlage 1 in Höhe von insgesamt xxx € zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnung geltenden Umsatzsteuer. Die Darlegung der Vergütung ist als Anlage dem Vertrag beigelegt.
- 7.2 Die abschließende Vergütung der Planungsleistungen erfolgt auf der Grundlage der Kostenberechnung.

§ 8 Änderungs- und Zusatzleistungen

- 8.1 Der AG ist berechtigt, Änderungen des beauftragten Leistungsumfangs, der Leistungs- und Vertragsziele oder des Leistungsablaufs, die eine wesentliche Erweiterung des Leistungsinhalts oder eine Wiederholung der erbrachten und freigegebenen (Vertrags-) Leistungen beinhalten, schriftlich anzuordnen. Der AG ist auch berechtigt, Zusatzleistungen (andere Leistungen / besondere Leistungen / Weitere besondere Leistungen) schriftlich anzuordnen, es sei denn der Bürobetrieb des AN ist auf solche Leistungen nicht eingestellt, oder solche Leistungen stehen in keinem sachlichen bzw. inhaltlichen Zusammenhang mit den beauftragten Leistungen. Der AN ist verpflichtet, solche Leistungsänderungen mit Leistungserweiterungen oder Zusatzleistungen auszuführen. Sofern Änderungs- oder Zusatzleistungen nicht ausdrücklich schriftlich vom AG vor ihrer Ausführung angeordnet worden sind, hat der AN solche Leistungen vor einer entsprechenden Beauftragung durch den AG schriftlich anzukündigen mit einer Begründung, warum diese Leistungen nicht im vereinbarten Leistungsumfang enthalten sind. Die rechtzeitige Ankündigung und Bestätigung durch den AG ist Anspruchsvoraussetzung für einen zusätzlichen Honoraranspruch. Die Ankündigung ist entbehrlich, wenn der AG in Kenntnis der Leistungen diese Leistungen beauftragt oder deren Ausführung nachträglich anerkennt.
- 8.2 Ordnet der AG eine Zusatzleistung an, steht dem AN gem. § 10 Abs. 1 HOAI dem Grunde nach eine zusätzliche Vergütung zu. Bei Änderungsleistungen, die eine Änderung der anrechenbaren Kosten zur Folge haben, wird das Honorar auf der Basis der von der Änderung betroffenen anrechenbaren Kosten angepasst. Bei einer angeordneten Änderungsleistung, die eine Wiederholung der vertraglichen Leistungen beinhaltet, steht dem AN die zusätzliche Vergütung in Anlehnung an § 10 Abs. 2 HOAI zu. Änderungsleistungen die keine nachweisbaren Auswirkungen auf die Höhe der anrechenbaren Kosten haben, werden nach vorausgeschätzten Zeitaufwand gemäß den nachfolgend vereinbarten Stundensätzen vergütet.
- | | |
|--|-----------------|
| Auftragnehmer(in) / Projektleiter(in) | xx,xx €/h netto |
| Angestellte(r) Ingenieur(in) | xx,xx €/h netto |
| Technische(r) Zeichner(in) / Assistenz | xx,xx €/h netto |
- Zusätzlich werden Nebenkosten mit pauschal x% vom Honorar berechnet.
- Es ist die Pflicht des AN, den Zeitaufwand zu belegen. Diesbezüglich sind Stundenlisten nebst Tätigkeitsnachweis je Mitarbeiter zu fertigen und monatlich einzureichen. Die Abrechnung hat im 0,25 h Takt zu erfolgen.
- 8.3 Verlängerungen oder Verzögerungen der Planungs-, Vergabe- oder Genehmigungszeiten bleiben ohne Einfluss auf die Vergütung.

§ 9 Zahlungen

- 9.1 Der AN hat Anspruch auf Abschlagszahlungen in angemessenen zeitlichen Abständen für erbrachte, mangelfreie und nachgewiesene und in sich abgeschlossene Leistungen der einzelnen Leistungsphasen einschließlich Nebenkosten und jeweils gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer bei prüfbarer Rechnungsstellung. Die Fälligkeit von Abschlagszahlungen tritt mit Ablauf einer Prüfungsfrist von 18 Kalendertagen nach Vorlage der prüfbaren Abschlagsrechnung ein.
- 9.2 Nach vertragsgemäßer Erfüllung der Leistungsphasen 5-8 – soweit abgerufen – und der erklärten Abnahme gem. § 10 dieses Vertrages ist der AN berechtigt, eine Schlussrechnung zu stellen, bei deren Prüffähigkeit der AN Anspruch auf eine entsprechende Schlusszahlung hat. Der Betrag ist spätestens 30 Tage nach Zugang einer prüffähigen Schlussrechnung zu zahlen. Gleiches gilt, wenn der AG die Optionen abrufen und beauftragt. Ergänzend gilt § 650 s BGB.
- 9.3 Sofern der AN seine Leistungen aus der Leistungsphase 9 vertragsmäßig und vollständig erbracht und die geschuldeten Unterlagen vorgelegt hat, erfolgt eine Abnahme der Leistungen der Leistungsphase 9 gem. § 10 dieses Vertrages, die Voraussetzung für die Fälligkeit der Schlusszahlung bzgl. dieser Leistungen nach Vorlage einer prüffähigen Honorarschlussrechnung ist.

§ 10 Abnahme / Teilabnahme

- 10.1 Der AG hat die vom AN erbrachten Leistungen als Ganzes förmlich in einem Abnahmeprotokoll am Sitz des AG abzunehmen, sofern die Leistungen vollständig, vertragsgerecht und mangelfrei erbracht und die vereinbarten Vertragsziele erreicht worden sind und der AN die Fertigstellung schriftlich angezeigt hat. Die Abnahmewirkungen treten ein, wenn das Abnahmeprotokoll von beiden Partnern unterzeichnet worden ist. Wenn der AG die Abnahme nicht erklärt oder ausdrücklich verweigert, obwohl die Leistungen des AN vollständig, vertragsgerecht und im Wesentlichen mangelfrei erbracht worden sind, kann der AN den AG schriftlich auffordern, die Abnahme unter Fristsetzung durch Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls zu erklären. Der Ablauf der Frist gilt als Abnahmezeitpunkt. Ergänzend gilt § 650 s BGB. Darüber hinaus ist eine Teilabnahme nach Abschluss der Leistungsphase 8 möglich.
- 10.2 Soweit sich der AG bei der Abnahme Mängelrechte vorbehalten will, hat er den entsprechenden Vorbehalt bei der Abnahme (-erklärung) in dem Abnahmeprotokoll schriftlich zu erklären. Schadensansprüche bleiben davon unberührt.

§ 11 Mängelhaftung / Haftpflichtversicherung

- 11.1 Die Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren gem. § 634 a | Nr. 2 BGB nach Ablauf von fünf Jahren beginnend mit der (jeweiligen) Abnahme.
- 11.2 Hat der AN eine geschuldete Leistung (insbesondere die Erstellung von Plänen, Ausführungsunterlagen, Ausschreibungsunterlagen, Bauantragsunterlagen oder sonstige

gegenständliche Leistungsergebnisse, die sich noch nicht im Bauwerk verkörpert haben oder sich dort nicht verkörpern können) nicht oder nicht vollständig oder mangelhaft erbracht, hat ihm der AG Gelegenheit zu geben, die Leistung zu vervollständigen, vertragsgemäß zu vollenden oder nachzubessern (Nacherfüllungsrecht des AN). Dies gilt nicht, sofern sich Mängel, Fehler oder Defizite im Bauwerk verkörpert haben oder eine fehlende Leistung nachzuholen wäre, obwohl der AG kein Interesse mehr an der Vervollständigung oder Nachbesserung einer Leistung hat. In diesem Fall steht dem AG das Recht zur Minderung des Honorars zu. Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

- 11.3 Die Haftung des AN für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Mängelfreiheit seiner Leistungen bleibt von der Entgegennahme, Anerkennung oder Freigabe der Leistungen bis zur jeweiligen Abnahme gem. § 10 dieses Vertrages unberührt.
- 11.4 Haften die Vertragsparteien einem Dritten gemeinschaftlich aus unerlaubter Handlung, sind sie im Innenverhältnis zueinander für den Schaden nach Maßgabe dieses Vertrages verantwortlich. Jeder Vertragspartner kann Freistellung von dieser Haftung oder den Schadenausgleich durch den anderen Vertragspartner verlangen, soweit der andere Vertragspartner im Verhältnis der Parteien zueinander für den Schaden einzustehen hat.
- 11.5 Der AN ist verpflichtet, eine für das übernommene Risiko ausreichende Haftpflichtversicherung, für Schäden die er oder Personen für die er einzustehen hat, verursachen und im Zusammenhang mit der Baudurchführung dem AG oder einem Dritten zugefügt werden, zu üblichen, von der Aufsichtsbehörde genehmigten allgemeinen Bedingungen abzuschließen und bis zum Ablauf der Mängelhaftungsfristen nach Ziffer 11.1 dieses Vertrages aufrecht zu erhalten. Der Versicherungsschutz beträgt 1,500 Mio. € für Personenschäden und 500.000 € für Sach- und Vermögensschäden. Die entsprechende Versicherungspolice hat eine Nachhaftung von 5 Jahren vorzusehen. Insoweit werden die vom AN im Angebot vorgelegten Unterlagen Vertragsbestandteil. Zum Nachweis des Versicherungsschutzes ist der AN verpflichtet, vor Unterzeichnung des Vertrages eine entsprechende aktuelle Bestätigung seines Haftpflichtversicherers mit der Versicherungsnummer und den mit dem AG vereinbarten Deckungssummen zu überreichen. Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Versicherungsschutz in der abgeschlossenen bzw. vereinbarten Höhe nicht mehr besteht oder in Frage gestellt wird. Sofern der AN auf Verlangen des AG den vereinbarten Versicherungsschutz oder dessen Aufrechterhaltung trotz Nachfristsetzung nicht nachweist, ist der AG zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Unabhängig davon werden ohne Nachweis des mit dem AG vereinbarten oder aufrechterhaltenen Versicherungsschutzes weitere Honoraransprüche des AN nicht fällig.

§ 12 Herausgabe von Unterlagen / Zurückbehaltungsrechte

- 12.1 Die vom AN zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Original-Unterlagen (Zeichnungen, Pläne, etc.) sind dem AG übersichtlich und vollständig als Pausen und Kopien und als sonstige elektronische Medien auf Datenträger im Format DWG/DXF (Zeichnungen) und durchsuchbare PDF (Zeichnungen und sonstige Dokumente) auszuhändigen. Der AN hat Unterlagen des AG zurückzugeben, wenn er sie zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr benötigt, spätestens und unaufgefordert jedoch bei der Abnahme bzw. Teilabnahme der Leistungen des AN.

- 12.2 Der AN ist berechtigt, die von ihm im Zusammenhang der Vertragserfüllung erstellten Unterlagen nach Ablauf einer Frist von 5 Jahren nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche zu vernichten. Zuvor hat er jedoch dem AG die Übergabe dieser Unterlagen anzubieten und ihn von der beabsichtigten Vernichtung zu benachrichtigen.
- 12.3 Zurückbehaltungsrechte des AN hinsichtlich der von ihm erstellten und für die Durchführung der Planung und die Realisierung des Bauvorhabens erforderlichen Planungs- und Bauunterlagen sind ausgeschlossen.

§ 13 Kündigung

- 13.1 Der AG kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn der AG seine Planungs- und/oder Bauabsichten für das Bauvorhaben aufgeben muss, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des AN beantragt worden oder die Leistungsfähigkeit des AN aus anderen Gründen so nachhaltig beeinträchtigt ist, dass ein Vertrauen in die weitere vertragsgerechte Erfüllung nicht mehr besteht. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt auch dann vor, wenn der AN es unterlässt, einer bindenden Weisung des AG nachzukommen oder nachhaltig die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen vernachlässigt bzw. unterlässt und ihn der AG schriftlich unter Benennung der zu beanstandenden Umstände abgemahnt und der AN nicht unverzüglich nach Zugang der Abmahnung die beanstandeten Umstände behoben hat oder wenn andere Umstände gegeben sind, die es dem AG unzumutbar machen, das Vertragsverhältnis mit dem AN fortzusetzen oder wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien auf Grund nach Vertragsschluss eingetretener Umstände erheblich und nachhaltig gestört ist. Im Falle wiederholter vom AN verschuldeter Terminüberschreitungen ist der AG nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und die Ausführung aller vertraglich vereinbarten Leistungen des AN an Dritte auf Kosten des AN zu übertragen sowie Schadensersatz gemäß den gesetzlichen Vorschriften geltend zu machen.
- 13.2 Der AN kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien auf Grund nach Vertragsschluss eingetretener und vom AG zu vertretender Umstände erheblich und nachhaltig gestört ist oder wenn der AG eine ihm obliegende wesentliche Mitwirkung trotz Fristsetzungen und Nachfristsetzungen schuldhaft unterlässt und dadurch den AN wesentlich behindert, seine Leistungen vertragsgerecht auszuführen oder wenn der AG mit einer fälligen Zahlung in Verzug gerät und trotz mehrfacher Mahnungen ausstehende Zahlungen nicht leistet. Bei Streit über die Berechtigung der Höhe eines fälligen Zahlungsanspruches ist eine Kündigung ausgeschlossen, wenn der AG berechtigte Gründe für einen Einbehalt darlegt und den nach seiner Auffassung berechtigten Vergütungsanteil bezahlt.
- 13.3 In allen Fällen einer Kündigung aus wichtigem Grund bedarf es vor Ausspruch einer solchen einer vorherigen angemessenen Nachfristsetzung mit gleichzeitiger Kündigungsandrohung. Bei der Kündigung aus wichtigem Grund sind die maßgeblichen Umstände und der wichtige Grund im Kündigungsschreiben näher darzulegen und zu erläutern. Versäumt die kündigende Partei dies, ist der jeweilige andere Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Frist zur Begründung der Kündigung zu setzen. Im Falle des fruchtlosen Fristablaufs ist die Kündigung unwirksam.

- 13.4 Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt, sofern der AN die Kündigung zu vertreten hat. Der AG ist in diesem Fall insbesondere berechtigt, die infolge der Kündigung entstehenden Mehrkosten, vor allem aus der Beauftragung eines Dritten oder solche, die infolge eines Leistungsverzugs des AN entstehen oder entstanden sind, vom AN ersetzt zu verlangen.
- 13.5 Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der AN seine Arbeiten so abzuschließen und die Leistungsergebnisse zusammenzustellen und zu dokumentieren, dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme der Leistungen und der Weiterführung der Leistungen und des Bauvorhabens durch einen etwaigen Dritten möglich ist. Der AN hat dem AG den vollständigen Leistungsstand innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Kündigung durch Vorlage aller bereits erbrachten Leistungen (insbesondere Planungsunterlagen und Berechnungen) beim AG nachzuweisen. Im Übrigen haben beide Parteien die Abwicklung des Vertrages nach Möglichkeit zu fördern, insbesondere dem Interesse einer Partei an einer etwaigen erforderlichen Beweissicherung Rechnung zu tragen und die nötigen Auskünfte zu erteilen (Kooperationspflicht).
- 13.6 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 14 Streitigkeiten

- 14.1 Streitfälle berechtigen die Vertragsparteien nicht, ihre Mitwirkung an der Vertragserfüllung einzustellen. Insbesondere ist der AN nicht zur Einstellung seiner Arbeiten oder zur Zurückbehaltung von Leistungen und Unterlagen berechtigt. Etwas anderes gilt nur, wenn den Parteien aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.

§ 15 Sonstige Bestimmungen / Zusätzliche Vereinbarungen

- 15.1 Erfüllungsort für die Bauoberleitungs- und Bauüberwachungsleistungen ist Jessen (Elster) OT Klöden.
- 15.2 Gerichtsstand ist Jessen.

§ 16 Salvatorische Klausel / Vertragsänderungen und -ergänzungen

- 16.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtunwirksam sein, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, die rechtsunwirksame Vertragsbestimmung dahingehend umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gekommene Parteiwille unter Einbeziehung der beabsichtigten wirtschaftlichen Zwecke erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine Regelungslücke ergeben sollte.

- 16.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind, sofern gesetzlich nicht eine andere Form vorgeschrieben ist, schriftlich festzulegen. Der Schriftform bedarf auch eine Änderung und/oder Ergänzung dieser Regelung. Soweit diese Form nicht beachtet wird, hat etwaige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages derjenige zu beweisen, der sich auf sie beruft.

Ort, Datum

Ort, Datum

.....

Auftraggeber

.....

Auftragnehmer